

- für die Beurteilung von nicht über 12 Monate alten Röntgenaufnahmen um 15,- DM,
- für die Beurteilung von nicht über 12 Monate alten Szintigrammen um 15,- DM,
- für die Beurteilung von nicht über 6 Monate alten EKG-Streifen um 10,- DM,
- für die Beurteilung von nicht über 12 Monate alten EEG-Streifen um 10,- DM.

Die Gebühren für die Beurteilung vorgelegter Röntgenaufnahmen, Szintigramme, EKG- oder EEG-Streifen sind im Begutachtungsfall grundsätzlich nur einmal berechnungsfähig.

- (3) Mit der Vergütung nach Abs. 1 und 2 sind die ärztlichen Leistungen und Aufwendungen nach Abschn. B I und B II GOÄ und die Sonderleistungen nach Abschn. B III Nr. 65, Abschn. G Nr. 800 und 801 GOÄ abgegolten. D bei sind die Anmerkungen zu diesen Ziffern zu berücksichtigen. Auch die Leistungen nach den Ziffern 410, 3520, 3530 und 3625 GOÄ sind nicht berechnungsfähig. Die Nummern 250 und 400 GOÄ sind nur dann nebeneinander berechnungsfähig, wenn die Blutentnahme für eine bakteriologische Blutuntersuchung oder zu Zwecken der Eisenbestimmung erfolgt.

§ 2

- (1) Ärztliche Sonderleistungen, die über den in § 1 genannten Rahmen hinausgehen und für die Begutachtung erforderlich sind, werden nach den Bestimmungen der GOÄ*) nach dem Einfachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 0,11 DM abgerechnet.
- (2) Die in Abschnitt „M“ GOÄ aufgeführten Höchstwertbegrenzungen gelten.
- (3) Die in Abschnitt „O“ GOÄ aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten.

§ 3

- (1) Die aus Anlaß der Begutachtung entstandenen Portokosten werden erstattet.
- (2) Für formfreie Gutachten werden als Schreibgebühr für jede DIN A 4-Seite mit mindestens 28 Zeilen

*) GOÄ vom 12. November 1982 i. d. F. der 3. Änderungsverordnung vom 9. 6. 1988

von jeweils ca. 50 Anschlägen sowie für die angefangene Schlußseite des formfreien Teils und die formelmäßige Schlußbeurteilung 3,85 DM vergütet.

Die Schreibgebühr für jede vom Rentenversicherungsträger verlangte Durchschlagseite beträgt bei formfreien Gutachten 0,35 DM.

- (3) Für jedes Formulargutachten wird als Schreibgebühr ein Pauschalbetrag von 5,- DM erstattet. Die Schreibgebühr für große Formulargutachten zu Anträgen im Rentenverfahren beträgt 7,50 DM pro Gutachten.
- (4) Die begutachtenden Ärzte werden dafür Sorge tragen, daß Gutachtenformulare sorgfältig und voll-

ständig ausgefüllt und Begutachtungsaufträge möglichst kurzfristig erledigt werden.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1990.

Frankfurt am Main, den 13. 12. 1989
Verband
Deutscher Rentenversicherungsträger
Der Geschäftsführer
Köln, den 22. 12. 1989
Bundesärztekammer

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1:

Die Vergütung der ärztlichen Sonderleistungen wird solange nicht angehoben, bis die Durchschnittsvergütung der RVO-Kassen den hier genannten Wert erreicht hat.

ARZNEIMITTELKOMMISSION DER DEUTSCHEN ÄRZTESCHAFT

Durchsicht des Ärztemusterbestandes

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker informierte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft über Mitteilungen pharmazeutischer Hersteller, die Rückrufe und andere wichtige Änderungen von Fertigarzneimitteln betreffen. Der Bestand an Ärztemustern ist entsprechend durchzusehen und erforderlichenfalls sind die nicht mehr verkehrsfähigen Fertigarzneimittel beziehungsweise deren genannte Chargen auszusondern und zu vernichten.

Rückruf von Rheogen

Die Firma Robugen GmbH teilt mit: „Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 haben wir aus dem Präparat Rheogen den Wirkstoff Extr. Colocyntidis herausgenommen.“

Wir haben diese Entscheidung aufgrund einer Negativmonographie, die die E-Kommission im November publiziert hat, in Abstimmung mit dem BGA per Änderungsanzeige vorgenommen. Die Wirksamkeit ist dadurch nicht beeinträchtigt und der Name Rheogen wird beibehalten.

Aus arzneimittelrechtlichen Gründen ist ein Rückruf der Packungen in der alten Zusammensetzung erforderlich.

Chargenüberprüfung von Vibrocil Nasen-Gel – Ch.-B.: 844872

Die Firma Zyma GmbH teilt mit: Bei Vibrocil Nasen-Gel, Ch.-B.: 844872, ist eine wenige Tuben umfassende Untermischung mit Tuben des

Aufdrucks „Vibrocil c.N. Nasen-Gel“ aufgetreten. Auch diese Tuben enthalten Vibrocil Nasen-Gel, wie auf der Faltschachtel angegeben. Bitte überprüfen Sie Ihre Vibrocil Nasen-Gel Bestände obiger Chargen-Nr. auf Tuben mit der Aufschrift „Vibrocil c.N. Nasen-Gel“.

Rückruf von Ergo Sanol SL

Die Firma Sanol GmbH teilt mit: „Aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung zum 15. 12. 89 ruft der Hersteller das Präparat Ergo Sanol SL zurück. Betroffen sind alle Chargen, die in der 5stelligen Chargenbezeichnung in der 1. Stelle mit 4, 5, 6 oder 7 gekennzeichnet sind. Gleichzeitig wird das Präparat unter gleichem Warenzeichen in geänderter Zusammensetzung ohne den Wirkstoff Coffein als Monopräparat neu in den Handel gebracht.“

Rückruf von Echinacea-Homoplex Tropfen – Eupatorium-Homoplex Tropfen – Mercurius-Homoplex Tropfen – LaxoBotan Dragees – Belladonna-Homoplex Tropfen – Bryonia-Homoplex Tropfen

Die Firma HPP oeco-pharma GmbH teilt mit: „Bei den oben genannten Präparaten wird die Zahl der Wirkstoffe reduziert. Früher wurden die Präparate unter gleichem Namen von der Firma Wörwag Pharma GmbH vertrieben. Aus arzneimittelrechtlichen Gründen rufen wir die Präparate mit der bisherigen Zusammensetzung zurück.“

Rückruf von Aspectonetten, Contract, Contract infant., Ergo-Kranit, Pernionin Gel

Die Firma Krewel Werke GmbH teilt mit: „Die aufgeführten Arzneispezialitäten werden zum 1. 1. 1990 in geänderter Zusammensetzung in den Verkehr gebracht und aus arzneimittelrechtlichen Gründen zurückgerufen.“

Rückruf von Nifedipat-5 Kapseln, Nifedipat-10 Kapseln

Die Firma Azuchemie teilt mit: „Unsere Nifedipat-5 und Nifedipat-10 Kapseln sind durch eine Änderung der Farbe der Gelatinehülle nun besser voneinander unterscheidbar. Um sich wiederholende Rückfragen auszuschießen, rufen wir die Chargen aus früherer Produktion zurück.“

Betroffen sind:

Nifedipat-5 Kapseln
Chargen mit den Endziffern
01 bis 14 sowie 17

und

Nifedipat-10 Kapseln
Chargen mit den Endziffern
01 bis 15

Chargenrückruf von Talis Tropfen 50 ml – Ch.-B.: 890427

Die Firma Organon GmbH teilt mit: „Die Firma Organon GmbH ruft die noch in Verkehr befindlichen Pakkungen Talis Tropfen mit der Chargenbezeichnung 890427 zurück. Es wurden vereinzelt Fällungen und Trübungen bei dieser Charge festgestellt.“

Rückruf von Jellin polyvalent Salbe – Topsy polyvalent Salbe – Procto Jellin Salbe – Procto Jellin Zäpfchen – Procto Jellin Kombipackung

Die Firma Grünenthal GmbH teilt mit:

„1. Änderung der Zusammensetzung ab 15. Dezember 1989
Jellin polyvalent Salbe ab Ch.-B.: 301
Topsy polyvalent Salbe ab Ch.-B.: 201

2. Änderung der Bezeichnung ab 15. Dezember 1989:

bisherige Bezeichnung

Jellin Creme bis Ch.-B.: 400
Jellin Salbe bis Ch.-B.: 700
Jellin Gamma
Creme bis Ch.-B.: 800
Jellin s. N. Creme
Jellin s. N. Salbe
Jellin Gamma s. N. Creme

Ab 15. Dezember 1989 sind die genannten alten Präparate nicht mehr verkaufsfähig.

Rückruf von Bienol Abführ Dragees

Die Firma Heide-Chemie GmbH teilt mit: „Aus warenzeichenrechtlichen Gründen (Verkauf des Wortzeichens Bienol per 31. 12. 89) und aus arzneimittelrechtlichen Gründen (Erlöschen der Zulassung für sogenannte Altspezialitäten per 31. 12. 89) dürfen Bienol Abführ-Dragees nur noch bis 31. 12. 1989 abgegeben werden.“

Rückruf von Midysalb-M 50 g und 100 g

Die Firma MIDY Arzneimittel GmbH teilt mit: „Wegen der Änderung der Zusammensetzung (Herausnahme von Mephenesin) neue Zusammensetzung: in 100 g Salbe sind enthalten: 2-Hydroxyethylsalicylat 5,0 g, Methyl-nicotinat 1,5 g, Histamindihydrochlorid 0,1 g, Alkyl-4-Hydroxybenzoate 0,15 g ist Midysalb-M ab 15. 12. 1989 unter der neuen Präparatebezeichnung Midysalb im Handel. Das Präparat ist nicht mehr verschreibungspflichtig, bleibt aber nach wie vor apothekenpflichtig.“

Rückruf von Asthmo-Kranit Tabletten

Die Firma Krewel Werke GmbH teilt mit: Für die zeitgemäße Asthma-Therapie steht seit dem 1. 10. 1989 das Krewel-Antiasthmikum Asthmo-Kranit Mono (Wirkstoff: Terbutalinsulfat) in Retardkapseln zu 20 Stück/N1, 50 Stück/N2 und 100 Stück/N3 zur Verfügung. Um Irritationen im Markt zu vermeiden, bitten wir Restbestände des noch im Handel befindlichen Kombinationspräparates Asthmo-Kranit Tabletten zu entfernen.“

Procto Jellin Salbe ab Ch.-B.: 801
Procto Jellin Zäpfchen ab Ch.-B.: 901
Procto Jellin
Kombipackung ab Ch.-B.: 801

Unter Beibehaltung der Präparatebezeichnung wurde bei Jellin polyvalent und Topsy polyvalent das Grammidin herausgenommen. Die Procto-Jellin-Formen enthalten zukünftig kein Menthol und Wismutgallat.

neue Bezeichnung

Jellin-Neomycin Creme ab Ch.-B.: 101
Jellin-Neomycin Salbe ab Ch.-B.: 101
Jellin-Neomycin
Gamma Creme ab Ch.-B.: 101
Jellin Creme ab Ch.-B.: 401
Jellin Salbe ab Ch.-B.: 701
Jellin Gamma Creme ab Ch.-B.: 801

Monographie-Entwürfe (Stoffcharakteristik) des Bundesgesundheitsamtes

Die nachstehend aufgeführten Monographien sowie die Stoffcharakteristik wurden für den humanmedizinischen Bereich erarbeitet:

Kommission B 1 (Angiologie, Kardiologie, Nephrologie): Lidocain, Nifedipin.

Kommission B 3 (Neurologie, Psychiatrie): Haloperidol, Morphin.

Kommission B 4 (Endokrinologie, Gynäkologie): Fixe Arzneimittelkombination Natriumfluorid-Vitamin D 3, Oxabolon.

Stoffcharakteristik*) Kommission B 2 (Rheumatologie): Salacetamid.

Die jeweiligen Monographie-Entwürfe und die Stoffcharakteristik können beim Bundesgesundheitsamt (GZS 13.05) angefordert und Stellungnahmen bis zum **31. Januar 1990** an das Institut für Arzneimittel des Bundesgesundheitsamtes, Seestraße 10-11, 1000 Berlin 65, eingesandt werden.

*) Stoffcharakteristiken beschreiben Stoffe, die ausschließlich in Kombinationspräparaten vorkommen. Gewöhnlich können deshalb nur Angaben zur Pharmakologie und zu den Kombinationen, in denen sie vorkommen, gemacht werden. Falls weitere Angaben vorliegen, kann die Stoffcharakteristik gemäß dem üblichen Monographieaufbau erweitert werden.

Die nachstehend aufgeführten Monographien wurden für den humanmedizinischen Bereich erarbeitet:

Kommission B 6 (Infektionskrankheiten, Onkologie, Immunologie, Pulmologie) Diprophyllin, Theophyllin.

Kommission B 9 (Zahnheilkunde) Edetinsäure, Dinatriumsalz 2 (H₂O).

Die jeweiligen Monographie-Entwürfe können beim Bundesgesundheitsamt angefordert und Stellungnahmen bis zum **15. Februar 1990** an das Institut für Arzneimittel des Bundesgesundheitsamtes, Seestraße 10-11, 1000 Berlin, eingesandt werden.

Die nachstehend aufgeführten Monographien wurden von der Aufbereitungskommission B 2 für den humanmedizinischen Bereich erarbeitet:

Carbasalat calcium, o-Carbamoylphenoxyessigsäure, Ethenzamid, Morpholinsalicylat.

Die jeweiligen Monographie-Entwürfe können beim Bundesgesundheitsamt angefordert und Stellungnahmen bis zum **28. Februar 1990** an das Institut für Arzneimittel des Bundesgesundheitsamtes, Seestraße 10-11, 1000 Berlin 65, eingesandt werden. WZ